



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 34

Freitag, 30. April

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Ausnahme von Testpflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 Coronavirus-EinreiseV für Grenzpendler/Grenzgänger..... 321

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2021 324

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0702 „SO Einzelhandel II“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide 329

Allgemeinverfügung über die Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung von der sog. „Bauzeit“ im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 330

Bekanntmachung der 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland 331

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG 332

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Ausnahme von Testpflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 Coronavirus-EinreiseV für Grenzpendler/Grenzgänger

Der Landkreis Aurich erlässt als nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde gem. fachaufsichtlicher Weisung vom 01.04.2021 nach § 4 Absatz 2 Nr. 5 der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2021 (BAnz AT 26.02.2021 V1) nachstehende Allgemeinverfügung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Grenzpendler im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- (2) Grenzgänger im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Niedersachsen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.

§ 2

Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV

- (1) Grenzgänger und Grenzpendler, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (2) Grenzpendler und Grenzgänger, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (3) Können Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- (4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

§ 3

Regelung von weiteren Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für nahe Angehörige bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV

- (1) Personen, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts vornehmen, müssen zweimal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne des § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen lediglich einmal in dieser Kalenderwoche über einen Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV verfügen.
- (3) Können die in Absatz 1 genannten Personen bei Einreise keinen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.

- (4) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen, und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (5) Weitergehende Testpflichten bleiben unberührt.

§ 4

Regelung von weiteren Ausnahmen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV

Von § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV nicht erfasst sind bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten Personen, die Einsatzaufgaben im Katastrophenschutz, insbesondere der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, technischer Hilfsdienste oder der Polizei wahrnehmen.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und gilt bis zum Ablauf des 30. Juni 2021.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV. Nach § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV haben Einreisende, die die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, weil in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (Hochinzidenzgebiet), bei Einreise einen Nachweis nach Absatz 3 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreisen aus Hochinzidenzgebieten bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

Nach Abwägung der infektiologischen Fragen mit den praxisnahen Verfahrensweisen erscheint eine Verringerung der erforderlichen Testnachweise insbesondere bei täglichen Grenzüberschreitungen sowohl für die Berufspendler/-gänger sowie für Kontakte im engen familiären Umkreis vertretbar und unterwerfen diese Grenzverkehre den Bestimmungen der CoronaEinreiseV nicht mehr als unbedingt erforderlich.

Erkenntnisse aus anderen Ländern sowie aus Niedersachsen belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Dem dient auch die Teststrategie nach der CoronaEinreiseV. Nach der EinreiseV darf der jeweilige Test bei Einreisen nicht älter als 48 Stunden sein. Das bedeutet, dass ein Test ohnehin bereits für zwei Tage gilt. Ein tagesaktueller Test wird daher nicht verlangt. Ein Test hat aber immer nur den Aussagewert für den Moment der Abstrichvornahme dafür, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit bei Abgabe des Tests besteht, dass keine Infektion und Ansteckungsgefahr vorliegt. Schon kurze Zeit später kann das Testergebnis anders sein, wenn erst dann die Signifikanz einer Infektion ausgebildet ist. Häufigere, engmaschige Tests haben daher grundsätzlich eine höhere Aussagekraft als Tests, die in größerem Abstand abgegeben werden.

Andererseits ist eine generelle Aussage, dass nur engmaschige Test eine ausreichende Sicherheit bezüglich des Infektionsgeschehens zulassen, nicht möglich, weil es hierzu keine wissenschaftliche Auswertung gibt. Es kommt darauf an, dass eine Testhäufigkeit jedenfalls eine hinreichende Bewertung

bzgl. der Infektionsentwicklung und –Verläufe sowie eine rasche Kontaktverfolgung ermöglicht. Dies ist auch durch eine Testreihe, wie sie mit dieser Verfügung vorgegeben wird, erreichbar.

Auch wenn bei beruflichen Zusammentreffen viele Personen zusammenkommen können, z.B. in Fabrikationshallen, Großraumbüros oder bei intensiven Kundenkontakten, ist das Arbeitsumfeld in der Regel überschaubar, weil i.d.R. immer gleiche Gruppen zusammenkommen.

Werden die Tests bei Einreise durch betriebliche Tests (auch Selbsttests), wie dies in vielen Betrieben inzwischen durchgeführt wird, ergänzt und treffen einreisende Kollegen auf getestete Kollegen am Arbeitsplatz oder zuhause, erhöht dies die Sicherheit, Infektionen rechtzeitig zu erkennen. Der besondere Schutz der Familie und der familiären Bindungen lässt es geboten erscheinen, die Regelung für Berufspendler/-gänger auch auf den familiären Umkreis zu übertragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung
Smolinski

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Haushaltssatzung der Stadt Emden
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	173.352.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	194.130.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.768.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	400.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	167.993.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	181.911.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.586.000 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	41.408.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.322.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.900.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	213.902.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	231.219.800 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.461.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.461.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.461.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.361.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.100 Euro

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturevents für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.383.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.383.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.367.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.023.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.210.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.554.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushaltes

wird auf 11.822.300 Euro
festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 2 a – Konzernfinanzierung Investitionen

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2021 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 18.500.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Im Finanzplan werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 700.000 Euro veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 50.000.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a – Konzernfinanzierung Liquiditätskredite

Die Stadt Emden darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite bis zu 5 Mio. Euro im Rahmen der Konzernfinanzierung an die Trägergesellschaft bereitstellen.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgelegt (hier nachrichtlich):

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Wertgrenzen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Wertgrenzen zur Einzelveranschlagung von Investitionen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie folgende Wertgrenzen erreichen:

- Unbewegliches Vermögen und Investitionskostenzuschüsse (ohne Straßenbaumaßnahmen) 250.000,-€
- Straßenbaumaßnahmen 900.000,-€
- Bewegliches und sonstiges immaterielles Vermögen (ohne Feuerwehr) 50.000,-€
- Feuerwehrinvestitionskonzept 250.000,-€

Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche / Folgekostenberechnungen

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von folgenden Wertgrenzen erreichen:

- Straßenbaumaßnahmen	250.000,-€
- Sonstiges Vermögen	50.000,-€

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine einfache Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 5.000,- € betragen.

Emden, den 16.12.2020

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 22.04.2021 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2021) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis zum 11.05.2021 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickesteinplatz 2, Zimmer 424, zu folgenden Öffnungszeiten Mo-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Mo-Do. 13:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04921/871366 gebeten.

Emden, 23.04.2021

Stadt Emden

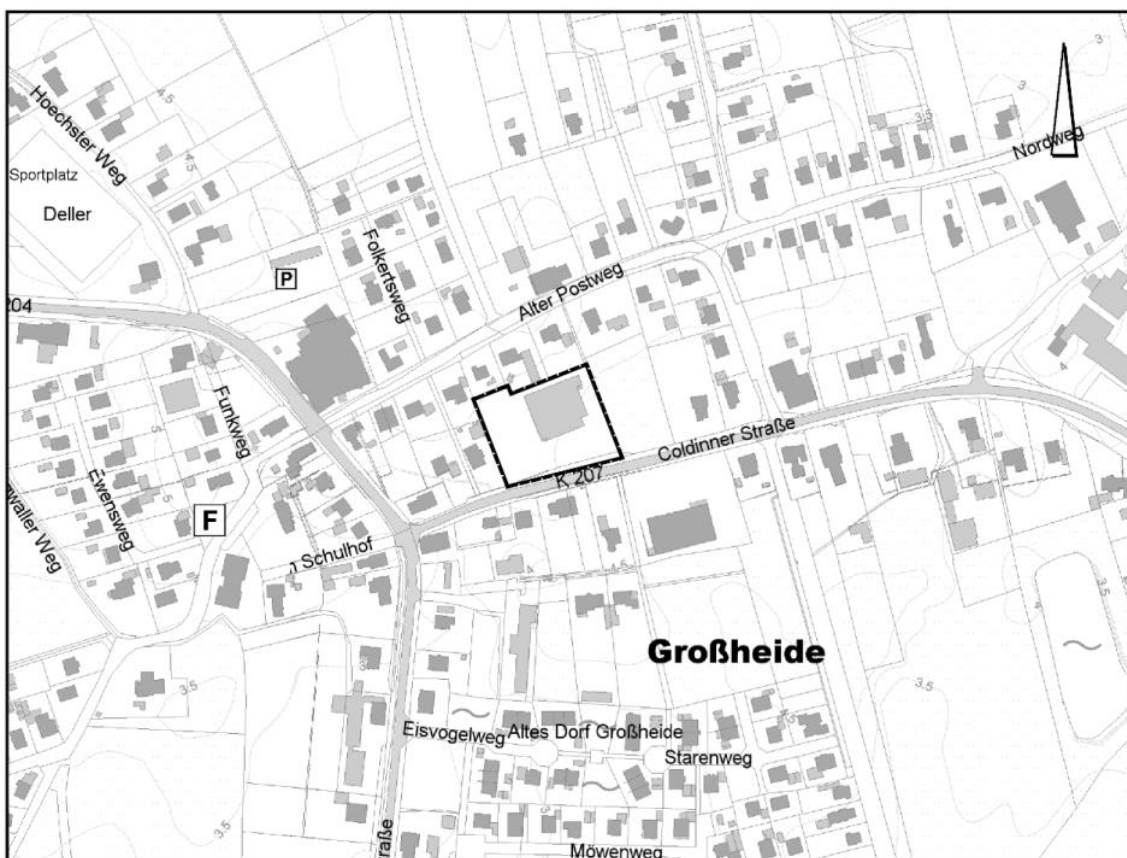
Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0702 „SO Einzelhandel II“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 27.04.2021 in öffentlicher Sitzung die vorhabenbezogenen 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0702 „SO Einzelhandel II“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die vorhabenbezogene tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215

Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 28.04.2021

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fredy Fischer

Allgemeinverfügung über die Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung von der sog. „Bauzeit“ im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die Inselgemeinde erlässt gemäß § 35 (2) des VwVfG folgende Allgemeinverfügung:

- (1) Auf Grund der Folgen der Corona-Pandemie wird gemäß § 5 (1) in Verbindung mit § 9 (1) der Juister Lärmschutzverordnung (JLVO) vom 17.04.2013 und § 1 (1) des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung der Beginn der Sommerkurzeit vom 01.05.2021 auf den 09.05.2021 verschoben.
- (2) In der Zeit vom 03.05. bis zum 08.05.2021 ist die Ausübung lärmintensiver Bau- und Baunebenarbeiten, sowie die An- bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. erlaubt.
- (3) Die Ruhezeiten nach § 4 (3) bleiben davon unberührt.
- (4) Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 08.05.2021.
- (5) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden

Begründung:

Gemäß § 5 JLVO sind im Kurbereich der Insel Juist Bauarbeiten und Baunebenarbeiten sowie die An- bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. während der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres ganztägig verboten. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von z. B. Mischmaschinen, Schreddern, Kreissägen, Kompressoren, Baggern oder Rüttlern.

Die Inselgemeinde Juist kann Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen, sofern die Interessen der Bauherrschaft bzw. der bauausführenden Firmen, die durch die Verordnungen geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, überwiegen oder ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben ist.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist es den Gästen seit Monaten nicht erlaubt auf der Insel Juist zu touristischen Zwecken zu übernachten.

Daher würde eine Verlängerung der Bauzeit auf Juist auch nicht die Belange der Kurgäste und somit des Kurortes beeinträchtigen. Ein besonderer Schutz von kurenden oder erholungssuchenden Personen gemäß JLVO ist gegenwärtig nicht erforderlich. Somit werden durch eine Weiterführung von Arbeiten im Sinne des § 5 JLVO schutzwürdige öffentliche Belange, insbesondere die Belange des Kurortes, nicht berührt. Der in Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung enthaltene Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um zeitnah auf sich ändernde Regelungen in Sachen der Eindämmung der Coronapandemie, insbesondere in Bezug auf die Freigabe der Beherbergung zu touristischen Zwecken, reagieren zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

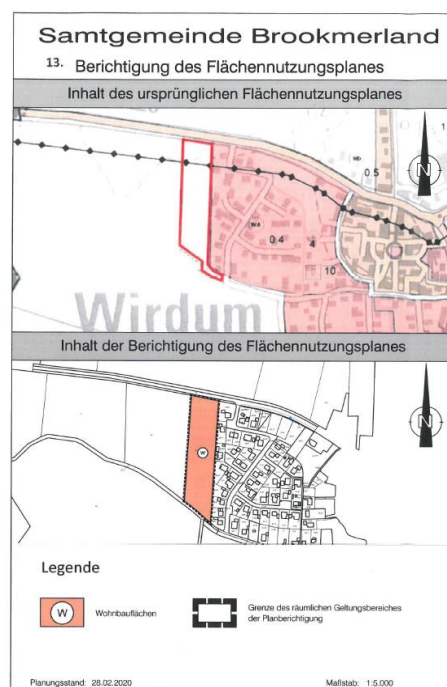
Juist, 28.04.2021

Inselgemeinde Juist

Dr. Tjark Goerges

**Bekanntmachung
der 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland**

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat in öffentlicher Sitzung am 08.12.2020 der 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgt i. V. m. der Durchführung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 0609 „Westlich Biesterfeldweg“ (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6/2020 für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden vom 14.02.2020), gemäß § 13b i.V. m. § 13a Abs 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Einbeziehung der Außenbereichsflächen ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) im beschleunigten Verfahren. Der Geltungsbereich der 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreise Aurich rechtswirksam und kann ab sofort von jedermann während der Dienststunden im Rathaus in Marienhaf, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, eingesehen werden.

26529 Marienhaf, 15. April 2021

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung:
Behrends

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlastung des Geschäftsführers gemäß § 129 NKomVG

Die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 27.04.2021 den Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva	€
1. Immaterielles Vermögen	1,00
2. Sachvermögen	693.549,00
3. Finanzvermögen	84.909,28
4. Liquide Mittel	569.206,68
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	1.347.665,96

Passiva	€
1. Nettoposition	1.326.626,10
1.1 Basis-Reinvermögen	944.410,20
1.2 Rücklagen	379.069,94
1.3 Jahresergebnis	3.145,96
1.4 Sonderposten	0,00
2. Schulden	6.915,06
2.1 Geldschulden	0,00
2.1.1 Liquiditätskredite	0,00
2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.170,36
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	744,70
3. Rückstellungen	14.124,80
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	1.347.665,96

Der Jahresabschluss 2019 des Hafenzweckverbandes Neßmersiel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 18.05.2021 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Thomas Erdmann unter der Telefonnummer 04933 9189 32 oder der E-Mail-Adresse therdmann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, den 29.04.2021

Hafenzweckverband Neßmersiel

HookDer Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.